Curriculum
Qualifizierung zur Fachkraft Frühe Hilfen Familienhebamme/Familienentbindungspfleger/ Familien- Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn

Anerkannte Weiterbildung zum Führen der geschützten Berufsbezeichnung „Fachkraft Frühe Hilfen/Familienhebamme/Familienentbindungspfleger“ oder „Fachkraft Frühe Hilfen/Familien- Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn“ (Interdisziplinäre Weiterbildung)

Die anerkannte interdisziplinäre Weiterbildung für Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen besteht aus einem Curriculum von 400 theoretischen Unterrichtstunden. Zusätzlich zu den Seminaren sind eine Facharbeit anzufertigen sowie eine mündliche und schriftliche Prüfung abzulegen. Bestandteil der Maßnahme ist außerdem die dokumentierte Teilnahme an regionalen Intervisionsgruppen in sieben Sitzungen mit mindestens 28 Std. und ein Praktikum in der aufsuchenden Tätigkeit mit mindestens 20 Stunden.
Durch die anerkannte Weiterbildung wird die geschützte Berufsbezeichnung

- „Fachkraft Frühe Hilfen/Familienhebamme/Familienentbindungspfleger“ oder
- „Fachkraft Frühe Hilfen/Familien- Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn“

erworben.

Durch die Einführung der Pflegekammer Niedersachsen haben sich die rechtlichen Grundlagen für die Weiterbildung für die verschiedenen Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen geändert:

- Für die Anerkennung der Weiterbildung für Hebammen/Entbindungspfleger ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales und Familie zuständig. Deren Anerkennung der Weiterbildung führt zu der Berechtigung zum Führen der geschützten Berufsbezeichnung „Fachkraft Frühe Hilfen/Familienhebamme/Familienentbindungspfleger“. (Rechtsgrundlage: Nds. GVBl Nr.13/2016, ausgegeben am 22.09.2016, Gesetz zur Neuordnung von Vorschriften Berufsbezeichnungen, Berufsausübungen und Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen)
- Für die Anerkennung der Weiterbildung von Fachkräften aus dem Bereich der Pflege ist die Pflegekammer Niedersachsen zuständig. Deren Anerkennung der Weiterbildung führt zu der Berechtigung zum Führen der geschützten Berufsbezeichnung „Fachkraft Frühe Hilfen/Familien- Gesundheits-und KinderkrankenpflegerIn“. (Rechtsgrundlage: §§ 27, 28 Abs. 1 PflegeKG und Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Niedersachsen, § 1, Absatz 1, Nr. 1, Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Niedersachsen, 10.01.2019)

Im Folgenden wird ausschließlich die Bezeichnung „anerkannte Weiterbildung“ verwendet.

Die Qualifizierung beinhaltet 2 Stufen. Den Teilnehmerinnen wird dringend angeraten beide Stufen zu absolvieren, da nur damit eine anerkannte Weiterbildung zum Führen der geschützten Berufsbezeichnung erhalten werden kann.
Den an der Qualifizierung interessierten Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen wird weiter empfohlen vor Beginn der Qualifizierung eine Hospitation im Bereich der aufsuchenden Betreuung z.B. gemeinsam mit einer Familienhebamme oder in einer ambulanten Einrichtung

(Mutter- Kind-Café o.ä.) vorzunehmen um sich ein Bild über die aufsuchende Arbeit machen zu können.

Die Teilnehmerinnen aus den beiden Berufsgruppen werden die Bildungsmaßnahme berufsbedingt mit unterschiedlichen Wissensständen und Erfahrungen beginnen. Soweit es vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Bildungsmaßnahme erforderlich ist, wird hierauf didaktisch in den verschiedenen Unterrichtsblöcken reagiert. Um den Besonderheiten der beruflichen Grundvoraussetzungen zu entsprechen, wird bedarfsorientiert unterrichtet.

Stufe 1 der Qualifizierung
Grundqualifizierung zur Familienhebamme/Familienentbindungspfleger oder Familien-Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn ohne Anerkennung durch die für die geschützte Weiterbildung zuständigen Institutionen (Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie und Pflegekammer Niedersachsen):
Nach 270 UStd. kann die Qualifizierung bereits unterbrochen bzw. beendet werden; es handelt sich allerdings dann lediglich um eine Fortbildung zur „Familienhebamme“ bzw. zur „Familien-Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn“. Mit dieser Qualifizierung wird kein geschützter Berufsbegriff, sondern eine Art „Tätigkeitsbezeichnung“ erreicht.
Diese Grundqualifizierung mit 270 UStd. ist lediglich für den Einstieg in die aufsuchende Arbeit der Frühen Hilfen anzusehen. Erst das Absolvieren beider Einheiten der anerkannten Weiterbildung soll die Teilnehmerinnen für eine qualitätsgesicherte, hochwertige Arbeit befähigen und sollte als Ziel der Qualifizierung angestrebt werden.

Stufe 2 der Qualifizierung
Anerkannte Weiterbildung zum Führen der Berufsbezeichnung „Fachkraft Frühe Hilfen/Familienhebamme/Familienentbindungspfleger“ oder „Fachkraft Frühe Hilfen/Familien- Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn:
Nach dem Absolvieren der Stufe 1 (270 UStd.) sind mit der Stufe 2 weitere 130 UStd. (insgesamt 400 UStd.) und zusätzlich eine schriftliche und mündliche Prüfung zur Erlangung der anerkannten Weiterbildung verbunden.
Die interdisziplinäre Weiterbildung soll beide Berufsgruppen qualitätsgesichert dazu befähigen Familien, d.h. Mütter, Väter, Partner und Kinder, die durch medizinisch-soziale oder psychosoziale Belastungen gefährdet sind, bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes unter Berücksichtigung psychosozialer, medizinischer und sozialpädagogischer Aspekte zu beraten und zu betreuen. Sie soll es ermöglichen bei der Berufsausübung Gesundheitsförderung, Prävention und Motivation zur Selbsthilfe zu berücksichtigen.

Praktische Teile der Weiterbildung – Vorbereitung der Facharbeit
Nach Ableistung von 200 UStd. sind Familien aufsuchend zu begleiten oder ein Praktikum durchzuführen, das es den Teilnehmerinnen möglich macht, Eindrücke der praktischen Arbeit zu gewinnen und daraus die Möglichkeit zu entwickeln, eine Facharbeit zu schreiben (s. unten) und 5 Praxisberichte.
Diese praktische Arbeit kann in verschiedener Form von aufsuchender Arbeit in Familien stattfinden (in Form von Hospitationen bei bereits aufsuchend tätigen Fachkräften Frühe Hilfen, bei Hausbesuchstätigkeit einer freiberuflichen Hebamme). Dies soll der Reflexion über die besonderen sozialmedizinischen und/oder psychosozialen, zielgruppenspezifischen Bedürfnisse dienen. Weitere Möglichkeiten für eine Hospitation sind Tätigkeiten in ambulanten Einrichtungen (z.B. Einrichtungen der ambulante Eltern-Kind-Betreuung, ambulante Einrichtungen der Betreuung von Früh- und Neugeborenen, Sozialpädiatrische Zentren o.ä.). Über Fall 1 aus der Hospitation wird eine reflektierende Beschreibung (s. detaillierte Vorgaben) als Facharbeit angefertigt.

Facharbeit
In der Facharbeit sind Verlauf und Ergebnis einer Betreuung / Hospitation der Fachkraft Frühe Hilfe- Familienhebamme / Familien- Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn zu dokumentieren. Es muss die Zusammenarbeit mit Ämtern, Einrichtungen sowie anderen Berufsgruppen dargestellt werden und die Tätigkeit, im Hinblick auf durch die in der Weiterbildung gewonnene Kenntnisse, reflektiert werden.

Zugangsvoraussetzung
Die Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme erfüllt, wer berechtigt ist die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Hebamme/Entbindungspfleger oder Gesundheits-und KinderkrankenpflegerIn zu führen und 2 Jahre lang als Hebamme/Entbindungspfleger oder als Gesundheits-und KinderkrankenpflegerIn tätig war.

Anmeldung
Bei der Anmeldung zu der Grundqualifizierung / Weiterbildung ist anzugeben ob die Teilnahme lediglich an Stufe 1 (270 UStd.) oder auch an Stufe 2 (anerkannte Weiterbildung) gewünscht wird.

Kosten der Qualifizierung für Stufe 1 und Stufe 2
Anerkannte Weiterbildung
Die Kosten für die Teilnahme an der anerkannten Weiterbildung mit 400 UStd. betragen 2.630,00 €. Da es sich um eine Bildungsmaßnahme mit staatlicher Anerkennung und staatlicher Prüfung handelt, kann Aufstiegs-BAföG beantragt werden. Zusätzlich fallen Kosten für die Prüfung in Höhe von 53,00 € (Stand: 01.01.2020) an. (Das Mittagsessen ist eigenständig zu organisieren).

Kosten für Stufe 1 Grundqualifizierung
Bei Teilnahme lediglich an der Stufe 1, d.h. der Grundqualifizierung mit 270 UStd., (Qualifizierung zur Familienhebamme/Familienentbildungspfleger bzw. Familien- Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn) betragen die Kosten 1.380,00 €. Allerdings ist hierfür keine Förderung durch Aufstiegs-BAföG möglich.

Organisation der Weiterbildung
Die Weiterbildung wird von der anerkannten Weiterbildungsstätte DIAKOVERE Akademie organisiert und durchgeführt. Die Weiterbildungsstätte steht sowohl unter staatlicher Aufsicht als auch unter Aufsicht der Pflegekammer Niedersachsen.
Sie wird hauptamtlich von der Kursleitung geführt.
Die Fort- und Weiterbildungen der DIAKOVERE Akademie sind von der Institution proCum Cert nach DIN ISO 9001:2015 zertifiziert.

Anschrift der Weiterbildungsstätte:
Weiterbildungsstätte Fachkräfte Frühe Hilfen
DIAKOVERE Akademie
Anna-von-Borries-Straße 1-7
30625 Hannover

Unterricht
Die anerkannte Weiterbildung umfasst Unterricht in Theorie und Praxis mit insgesamt mindestens 400 UStd. und gliedert sich in die im Folgenden unter 1.1 - 1.3 aufgeführten Themen.
Zusätzlich sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Die Durchführung praktischer Einsätze zur Vorbereitung der Facharbeit (20 Std.) – siehe oben (Praktische Teile der Weiterbildung)
- Anfertigen der Facharbeit
- Arbeit in Intervisionsgruppen (28 Std.)

1.1 Allgemeine Kenntnisse
1.1.1 Grundlagen der Tätigkeit
Hierzu zählen insbesondere:

a. Kenntnisse der Probleme bei Risikoschwangerschaften
b. Pränataldiagnostik
c. Spezielle Probleme bei der Wochenbettbetreuung

1.1.2 Managementkompetenz
Hierzu zählen insbesondere:

a. Qualitätssicherung und Evaluation
b. Projekt-, Selbst- und Zeitmanagement
c. Selbstreflexion
d. Informationsmanagement
e. Präsentation
f. Netzwerkauf- und ausbau

1.1.3 Betriebsorganisation
Hierzu zählen insbesondere:

a. Versicherungsfragen
b. Berichts- und Dokumentationsformen
c. Fragen der Freiberuflichkeit
d. Auftragserteilung
e. Aufgabenabgrenzung – Aufgabenteilung

1.1.4 Rechtsgrundlagen
Hierzu zählen insbesondere:

a. System der Rechtsordnung
b. Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht
c. Strafrecht
d. Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht
e. Sozialrecht
f. Adoptionsrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- und Jugendhilferecht
g. Gesundheitsrecht
h. Kenntnisse in der Kinder- und Jugendhilfe
i. Datenschutzrecht

1. 2 Fachliche Kenntnisse
1.2.1 Grundlagen der Tätigkeit
Hierzu zählen insbesondere:

a. Bedeutung des Berufsbildes Fachkraft Frühe Hilfen – Familienhebamme/Familien-Gesundheits- und KinderkrankenpflegerIn
b. Berufsbezogene Ethik
c. Koordinationsfunktion der Fachkraft Frühe Hilfen
d. Professionelle Beziehungsgestaltung (Nähe, Distanz, Erstkontakt, Begleitung, Abschied)
e. Handlungsperspektive

f. Kriterien der Entscheidungsfindung
g. Methoden der Stressbewältigung
h. Stillförderung, altersgerechte Ernährung und Nahrungsaufbau
i. Erkennen psychiatrische Krankheitsbilder und professioneller Umgang
j. Professioneller Umgang mit psychisch kranken Eltern
k. Erkennen von Suchtkrankheit und professioneller Umgang mit suchtkranken Familien

1.2.2 Das Kind bis zum Ende des 1. Lebensjahres im familiären Umfeld
Hierzu zählen insbesondere:

a. Altersgerechte physische Entwicklung des Kindes
b. Altersgerechte geistige und emotionale Entwicklung des Kindes
c. Erkennen von Gedeihstörungen und deren Ursache
d. Erkennen von akuten und chronischen Erkrankungen des Kindes
e. Förderung der Bindung und Beziehung zwischen Eltern und Kind
f. Förderung des Umgangs mit dem Kind
g. Erkennen von Gefährdungen (insbesondere Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle Gewalt)
h. Beurteilung von Familienstrukturen, deren Veränderungen und ihre Auswirkungen
i. Leben mit einem behinderten oder chronisch kranken Kind

1.3 Psychosoziale und sozialpädagogische Grundkenntnisse

1.3.1 Psychosoziale und sozialpädagogische Kenntnisse
Hierzu zählen insbesondere:

a. Kenntnis über Konzepte sozialer Arbeit
b. Systeme sozialer Unterstützung
d. Interdependenz von Bildung, Einkommen, Prävention und Selbstverantwortung
e. Kommunikation, Gesprächsführung, Beratung und Anleitung
f. Konfliktanalyse, Deeskalation, Konfliktlösungsstrategien
g. Systemische Familientheorie, systemische Beratung von Einzelnen und Familien
h. Multidisziplinäres Arbeiten, Kooperation im Helfernetz
i. Bearbeitung von Verlusterlebnissen und Trauerarbeit
j. Betreuung von Familien mit besonderen Belastungssituationen
k. Interkulturelle Kompetenz
l. Beratung und Hilfe bei häuslicher Gewalt

1.3.2 Gesundheitsförderung, Public Health
Hierzu zählen insbesondere:

a. Internationale Arbeitskonzepte und Qualitätsstandards
b. Gesundheitsforschung, Gesundheitswissenschaften
c. Struktur des deutschen Gesundheitswesens

Termine
Grundqualifizierung / Weiterbildung Fachkräfte Frühe Hilfen/ Kurs 2020-2022

Block 1 (3 Seminartage = 24 UE)
29.10.-31.10.2020

Block 2 (3 Seminartage = 24 UE)
26.11.- 28.11.2020

Block 3 (3 Seminartage = 24 UE)
28.01.-30.01.2021

Block 4 (3 Seminartage = 24 UE)
18.02.-20.02.2021

Block 5 (3 Seminartage = 24 UE)
18.03.-20.03.2021

Block 6 (3 Seminartage = 24 UE)
28.04.-30.04.2021

Block 7 (3 Seminartage = 24 UE)
19.05.-21.05.2021

Block 8 (3 Seminartage = 24 UE)
10.06.-12.06.2021

Block 9 (3 Seminartage = 24 UE)
08.07.-10.07.2021

Block 10 (3 Seminartage = 24 UE)
02.09.-04.09.2021

Block 11 (4 Seminartage = 32 UE)
29.09.2021.-02.10..2021

(Abschluss der Stufe 1 der Grundqualifizierung)

Beginn Stufe 2 der Weiterbildung

Block 12 (3 Seminartage = 24 UE)
11.11.-13.11.2021

Block 13 (3 Seminartage = 24 UE)
02.12.-04.12.2021

Block 14 (3 Seminartage = 24 UE)
13.01.-15.01.2022

Block 15 (3 Seminartage = 24 UE)
10.02.-12.02.2022

Block 16 (3 Seminartage = 24 UE)
10.03.-12.03.2022

Block 17 (2 Seminartage = 12 UE)
Schriftliche Prüfung
21.04./22.04.2022

Block 18
Mündliche Prüfung
19.05./20.05.2022